

Dr. A. J ö h r  
 Präsident des Komitees Deutschland  
 der  
 Schweizerischen Bankiervereinigung

*Auswärtiges.*

Zürich, den 1. Oktober 1936

*2. X. 36. H*

*H. Felscher.*

*7/10.*

An das Eidgenössische Politische Departement  
 Herrn Bundesrat G. Motta

B e r n

*ms<sup>b</sup>*

Betr. Schreiben der Abteilung für Auswärtiges  
 Nr. C 42 A 45 a - JP.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 28. September haben Sie mir drei Eingaben des Herrn Dr. Alfred Wieland in Basel vom Juli 1936 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement übermacht, in denen er gegen die Privilegierung der schweizerischen Gläubiger von auf Schweizerfranken lautenden Forderungen im deutsch-schweizerischen Transfer- und Fundierungsabkommen vom 17. April 1935 Einsprache erhebt.

Mit Interesse habe ich von diesen Schriftstücken wie auch von den mir auszugsweise von Ihnen übermittelten Ausführungen der Schweizerischen Nationalbank zu diesen Eingaben Kenntnis genommen.

Zu dieser Angelegenheit beehre ich mich, Ihnen meinerseits folgende Ausführungen zu machen:

In der Frage einer verschiedenen Behandlung der verschiedenen Gruppen von schweizerischen Finanzgläubigern hat bei den bisherigen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland weder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement noch die Schweizerische Nationalbank die Verantwortung für eine entscheidende Stellungnahme tragen wollen, sondern sie haben den Entscheid dem Bundesrat überlassen. Dagegen ersuchte die Schweizerische Nationalbank im April 1935 das Komitee Deutsch-



land um eine Vernehmlassung. Es kam nach gründlicher Prüfung der Frage zum Resultat, dass eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Gruppen von schweizerischen Finanzgläubigern unter den damals vorliegenden Verhältnissen gerechtfertigt sei. Die Schweizerische Nationalbank schloss sich ihrerseits dieser Auffassung an und gab davon dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Kenntnis, worauf dieses einen entsprechenden Antrag dem Bundesrat unterbreitete.

Im deutsch-schweizerischen Transfer- und Fundierungsabkommen vom April 1935 wurde noch folgenden drei Anleihen:

- 5½% Anleihe Rheinkraftwerk Albruck-Dogern A.G. von 1930
- 5 % Anleihe Kraftübertragungswerke Rheinfeldern von 1927
- 6 % Anleihe Stadt Konstanz von 1928

eine privilegierte Stellung in dem Sinne eingeräumt, dass die Zinsen dieser Anleihen ohne Einschränkung voll, d.h. in der vertraglich vereinbarten Höhe, ausbezahlt werden sollen. Dies geschah einmal mit Rücksicht darauf, dass die Kraftwerke auf Grund von deutsch-schweizerischen Staatskonzessionen errichtet worden sind; vor allem aber, weil bei diesen Anleihen insofern besondere Verhältnisse vorliegen, als jeder schweizerische Gläubiger, der sich mit einer Reduktion der Zinsen nicht hätte einverstanden erklären wollen, nach schweizerischem Recht berechtigt gewesen wäre, auf die Einnahmen dieser Werke aus der Schweiz oder auf in der Schweiz gelegene Vermögensbestandteile dieser deutschen Schuldner zu greifen, um sich im Falle einer Nichtvollzahlung der Zinsen auf diese Weise für seine Ansprüche bezahlt zu machen. Damals wurde auch die Frage aufgeworfen, ob unter Umständen von Seiten des Staates zu Gunsten des deutsch-schweizerischen Clearings eine Bestimmung getroffen werden sollte, wonach solche Arrestnahmen untersagt werden. Mit vollem Recht hat jedoch damals das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und - so viel wir wissen - auch der Bundesrat, es abgelehnt, einen solchen Eingriff in pfandgesicherte Gläubigerrechte vorzunehmen. Der Schweizergläubiger war ja schon dadurch genug

benachteiligt, dass in den Fällen, wo keine für ihn greifbaren Pfänder bestellt waren, die ausländische Devisenbehörde ihn hinsichtlich seiner Kapitalforderung nach ihrem freien Belieben behandeln kann und ein solcher Gläubiger für seine Zinsen auf das magere Erträgnis angewiesen ist, das auf ihn auf Grund des neuesten deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens entfällt.

Was sodann die Schaffung einer ebenfalls, wenn auch nicht voll, privilegierten Kategorie von schweizerischen Gläubigern aus deutschen Schweizerfranken-Anleihen und Einzelforderungen sowie aus Dawes- und Young-Anleihen einerseits anbetrifft, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass das Komitee Deutschland in seiner Eingabe vom 11. April 1935 an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses die Auffassung vertrat, es sei eine solche differenzierte Behandlung gewisser Kategorien von Schweizergläubigern vorzunehmen. Denn es stand von vorneherein fest, dass im Transferfonds für eine Barausschüttung leider nur bescheidene Beträge zur Verfügung sein würden, eine Erwartung, die sich denn auch in der Folge bestätigt hat. Für die Barausschüttung von 2% p.a. auf den Fälligkeiten ab 1. April 1936 ist in der Zeit von diesem Datum bis 25. September 1936 auf den Schweizerfranken-Anleihen, der Dawes- und Young-Anleihe und den Einzelforderungen ein Betrag von rund Fr. 6,600,000.- in den Transferfonds geflossen. Hätte man nun aber diese Summe gleichmässig auf alle Finanzgläubigergruppen inklusive der Gruppe der Gläubiger aus deutschen Aktien, Reichsmark-Anleihen, Dollarbonds etc. verteilt, so würde sich für alle eine Barausschüttung von höchstens 0,5% ergeben haben. Dieser Umstand beweist wohl ohne weiteres, wie zweckmässig es gewesen ist, in erster Linie mindestens einer Kategorie von schweizerischen Finanzgläubigern, für deren Privilegierung sich besondere Gründe anführen lassen, einen bescheidenen Bartransfer zuzubilligen, anstatt den zur Verfügung stehenden Betrag auf alle Gläubigergruppen zu verteilen, mit dem Resultat, dass keine

dieser Gruppen einen auch nur einigermaßen in Betracht fallenden Bartransfer erhalten hätte.

Dafür, dass die Inhaber von Schweizerfranken-Anleihen und Dawes- und Young-Anleihen privilegiert wurden, spricht eine ganze Anzahl von Gründen: Einmal waren die Dawes- und Young-Anleihen Emissionen, die seinerzeit unter internationaler Aegide aufgelegt worden sind zu dem besonderen Zweck, der verarmten deutschen Volkswirtschaft wieder Kapital zuzuführen, insbesondere zur Stärkung der Mittel der Notenbank Deutschlands; sie stellen direkte Verpflichtungen des Deutschen Reiches dar und sind mit ausserordentlichen Sicherheiten versehen. Sodann haben bekanntlich alle andern Länder, die seinerzeit Tranchen dieser beiden Anleihen übernahmen, den Inhabern solcher Titel eine ganz besondere Vorzugsstellung eingeräumt, insofern als sie dafür besorgt waren, dass der volle vertragliche Zins ausbezahlt werden konnte, worauf hier noch ganz besonders hingewiesen sei. Wenn also die Schweiz die Inhaber dieser beiden Anleihen gegenüber andern Titelbesitzern nur insofern privilegiert hat, als sie 2% p.a. Barausschüttung erhalten und für den Rest ihrer Zinsforderung sog. Dawes- resp. Young-Mark, so erhält der schweizerische Gläubiger doch bei weitem nicht das, was der Gläubiger in andern Ländern bekommt.

Was die Schweizerfranken-Anleihen anbetrifft, so handelt es sich hier um Emissionen, die seinerzeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Schweizerischen Nationalbank und der zuständigen eidgenössischen Departemente in der Schweiz aufgelegt worden sind. Diese Anleihen haben übrigens ganz bedeutende Beträge in Form des Emissionsstempels und der Couponsabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeworfen. Sie sind in den breitesten Schichten des Publikums placiert, das diese als ein beliebtes Anlagepapier betrachtet, und ausnahmslos an den schweizerischen Börsen kotiert.

Gleiches lässt sich nun aber von der Kategorie von Inhabern deutscher Aktien und Reichsmark-Obligationen, Pfandbriefen,

Dollar-Obligationen etc. nicht sagen. Diese sind vielmehr grossenteils direkt in Deutschland erworben worden oder wurden von guten Trustgesellschaften aus früheren Zeiten her bis heute durchgehalten. Soweit es sich hierbei um eigentliche Emissionen handelt, sind diese unter anderer als schweizerischer Flagge emittiert worden. In diesem ganz anderen Charakter der letztgenannten Kategorie liegt mit ein wesentlicher Grund für ihre Nichtprivilegierung im neuesten deutsch-schweizerischen Transfer- und Fundierungsabkommen.

Schliesslich ist in die Privilegierung mit 2% p.a. Barausschüttung auch die Gruppe der sog. Einzelgläubiger einbezogen worden und zwar auf Antrag der Eidgenössischen Postverwaltung und der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in dieser Hinsicht unterstützten Schweizerischen Verrechnungsstelle, indem es sich hier überwiegend um auf Schweizerfranken lautende Forderungen handelt und ein ausserordentlich grosser Kreis von Personen an solchen Einzelforderungen interessiert ist.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass die von mir angeführten Erwägungen, die zum Beschluss des Komitees Deutschland für eine Privilegierung gewisser Gruppen schweizerischer Finanzgläubiger geführt haben, nicht juristischer, sondern lediglich praktischer Natur sind. Doch haben eben überhaupt bei der ganzen Verteilung des Erlöses aus dem deutsch-schweizerischen Clearing nicht juristische Gründe den Ausschlag gegeben; denn sonst hätte man füglich die schweizerischen Finanzgläubiger am Clearingerlös mit dem vollen Betrag ihrer Zins- resp. Dividendenforderungen pro rata partizipieren lassen müssen und hätte sie nicht gegenüber anderen Interessentengruppen so zurücksetzen dürfen, wie dies im neuesten deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen der Fall ist.

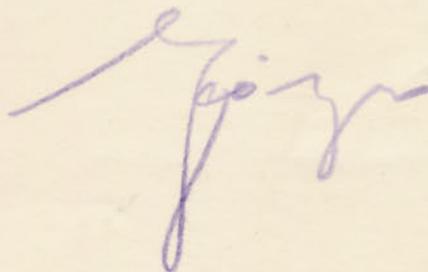
Im übrigen hat die ganze Privilegierungsfrage innerhalb der Gruppen der schweizerischen Finanzgläubiger zufolge der Abwertung des Schweizerfrankens an Bedeutung ausserordentlich abgenommen, da gerade die Inhaber von Titeln deutscher Schwei-

zerfranken-Anleihen und die Gläubiger aus Einzelforderungen heute bei weitem nicht mehr in dem Umfange privilegiert sind gegenüber den Inhabern von deutschen Aktien, Reichsmark-Obligationen, Dollarbonds etc., wie dies früher der Fall war. Der Schweizerfrankengläubiger hat von seinem Goldanspruch 30% unwiderruflich bei Kapital und Zinsen verloren; der Mark- oder Dollargläubiger andererseits ist diesem Verlust entgangen und erhält vergleichsweise 42% mehr in abgewerteten Schweizerfranken als der ursprüngliche Schweizerfrankengläubiger.

Die von Herrn Dr. Wieland aufgeworfene Frage gehört heute schon der Geschichte an, denn es wird nicht zu vermeiden sein, dass das Verrechnungsabkommen mit Deutschland einer Generalrevision unterzogen wird auf Grund der neuen Verhältnisse. Die deutsche Regierung hat dazu auch schon die Initiative ergriffen.

Ich hoffe, mit diesen eingehenden Ausführungen Ihnen so gut wie möglich die Unterlagen gegeben zu haben für die Beantwortung der Eingaben des Herrn Dr. Wieland, die ich Ihnen anbei zu meiner Entlastung zurückgebe, und bin mit der Versicherung, hochgeachteter Herr Bundesrat, meiner vollkommenen Hochachtung,

Ihr ergebener

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.